



Kantonsschule Hottingen

Wirtschaftsgymnasium
Handels- und Informatikmittelschule

Kontakt:

Daniel Zahno, Telefon 044 266 57 57, daniel.zahno@ksh.ch

18. Januar 2021

Corona Schutzkonzept der Kantonsschule Hottingen

Das vorliegende Schutzkonzept der Kantonsschule Hottingen beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 14. Januar 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzept vor.



Schutzmassnahmen in Verantwortung der Kantonsschule Hottingen	Kurzbeschreibung der an der Kantonsschule Hottingen vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	In Schulleitungs- und Bürositzungen wird der Abstand von 1.5 Metern konsequent eingehalten. Risikoreduktion, z.B. wird bei Veranstaltungen geprüft, welche Schulleitungsmitglieder anwesend sein sollten. Jedes Schulleitungsmitglied arbeitet mindestens einen Tag pro Woche im Home Office.
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Für die in der Richtlinie COVID-19 beschriebenen Szenarien bestehen Schutzkonzepte.
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in den Räumlichkeiten der Kantonsschule Hottingen, der Freiestrasse 56 und dem Schulareal der Kantonsschule Hottingen	
Maskenpflicht - Maskenpflicht auf dem Schulareal und im Unterricht ohne Ausnahme für sämtliche Personen (in Vorbereitungs- und Teamzimmern, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann, im Schulgebäude, in Nebengebäuden wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie auf Pausenplätzen). → Ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.	- Auf dem ganzen Schulareal und in allen Lektionen gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen. Die Lehrpersonen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Massnahme verantwortlich. Sobald sich mehr als eine Person in einem Zimmer aufhält, gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen. - .



<ul style="list-style-type: none">➔ Ausgenommen sind besondere Anordnungen für den Sport- und Musikunterricht.➔ Ausgenommen sind Personen mit einer medizinischen Dispens.	
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten.- Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen).- Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird:<ul style="list-style-type: none">- zwingend fixe Sitzordnung- zwingend häufige Luftumwälzung- evt. Plexiglas- evt. Abtrennungen- Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes.	<ul style="list-style-type: none">- Die «normalen» Unterrichtszimmer werden möglichst einheitlich eingerichtet. In diesen Zimmern gilt eine feste Sitzordnung. Die Klassenlehrperson erstellt einen Sitzplan und stellt ihn allen Fachlehrpersonen zur Verfügung.- In Schulzimmern mit verankerten installierten Bänken und Tischen sitzen die Schülerinnen und Schüler immer am gleichen Platz. Die Sitzordnung orientiert sich dabei an der Sitzordnung der «normalen» Schulzimmer. Verantwortlich sind die Fachlehrpersonen Chemie/Physik.- In der Hälfte jeder Lektion und in jeder Pause werden alle Unterrichtsräume gelüftet. Dabei sind alle Fenster und Türen für drei Minuten zu öffnen. Verantwortlich sind die Fachlehrpersonen.- In jedem Schulzimmer wird eine Plexiglasscheibe zur Verfügung stehen.- Jede Lehrperson stellt sicher, dass sie über die Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler in ihren Lektionen der jeweils letzten 14 Tage dokumentiert ist und die Dokumente bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stellen kann. Dies gilt auch für Freifächer- Im Schulhaus gilt «Rechtsverkehr». Bei den Eingängen wird die rechte Türe benützt, in den Gängen und Treppenhäusern wird auf der rechten Seite gelaufen.



<ul style="list-style-type: none">- Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann.- Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben.	<p>Die Türen der Windfänge bleiben offen. Es sind entsprechende Markierungen angebracht.</p> <ul style="list-style-type: none">- Während der Verpflegung ist ein Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler bestehen folgende Möglichkeiten/Räume für die Verpflegung: Möglichkeiten/Räume zur Verpflegung an:<ul style="list-style-type: none">o Schulzimmer. Über Mittag können freie Schulzimmer zur Einnahme des Mittagessens nutzen. Achten Sie dabei auf die Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern zwischen allen Personen.o Korridore. Pro Tisch darf nur eine Person sitzen.o Aula. Die Aula wird als Verpflegungsraum eingerichtet werden. Verschieben Sie die Tische und Stühle nicht. Mediothek. Über die Mittagszeit darf pro Tisch nur eine Person sitzen. Tische dürfen nicht verschoben werden
<ul style="list-style-type: none">- Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe- Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände	<ul style="list-style-type: none">- In der Mediothek ist das Tragen einer Maske obligatorisch.- Auf das Herumreichen von Anschauungsmaterial wird, wenn immer möglich verzichtet oder es werden Handschuhe getragen. Gemeinsam genutztes Material (z.B. Mikroskop) wird nach jedem Gebrauch desinfiziert. Verantwortlich dafür ist die Fachlehrperson.
<ul style="list-style-type: none">- Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichts-räume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<ul style="list-style-type: none">- Jeder Unterrichtsraum wird in der Hälfte der Lektion und nach jeder Lektion gut gelüftet. Dabei sind alle Fenster und Türen offen zu lassen. Verantwortlich ist die Fachlehrperson.



Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler

- für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben)
 - für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung
 - für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Kantonsschule Hottingen (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Kantonsschule Hottingen (Pausen etc.).
 - für Maskenpflicht in den öV.
- Über verschiedene Kanäle (elektronische Anzeigetafeln, Plakate, Klassenlehrerstunden, Infobulletin) wird regelmässig auf die Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen.
 - Markierungen und Beschriftungen unterstützen das Einhalten von Hygiene- und Verhaltensregeln.



4. Weitere Schutzmassnahmen	
<ul style="list-style-type: none">– Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.	<ul style="list-style-type: none">– Schriftliche Information der Familien, Lehrpersonen und Angestellten.
<ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Areal der Kantonsschule Hottingen– Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc.	<ul style="list-style-type: none">– Schulzimmer können von den Schülerinnen und Schülern auch während den Pausen/Mittagszeit benützt werden.– Verzicht auf den Pausenkiosk.
<ul style="list-style-type: none">– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Kantonsschule Hottingen.	<ul style="list-style-type: none">– Die Schulleitung wird gemäss den Weisungen des MBA informieren.
<ul style="list-style-type: none">– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing.	
<ul style="list-style-type: none">– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	
<ul style="list-style-type: none">– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Kantonsschule Hottingen	<ul style="list-style-type: none">– Wenn möglich werden Veranstaltungen virtuell durchgeführt.– Schnuppertage sind abgesagt.– Elterngespräche finden, wenn immer möglich telefonisch statt.



5. Weitere Schutzmassnahmen	
<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen– Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte	<ul style="list-style-type: none">– Für Lehrpersonen stehen im Lehrerzimmer Masken zur Verfügung.– Den Angestellten werden Masken oder Schutzschilde zur Verfügung gestellt.– Schülerinnen und Schüler organisieren sich ihre Masken selbst.– Für Notfälle sind beim Hausdienst und im Sekretariat Masken vorrätig.
<ul style="list-style-type: none">– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	<ul style="list-style-type: none">– Die Aufgaben und Arbeitsabläufe im Hausdienst wurden entsprechend angepasst.
<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	<ul style="list-style-type: none">– Immer, wenn eine Klasse ein Schulzimmer verlässt, müssen die Schülerinnen und Schüler die Tische desinfizieren. Die Klassenlehrpersonen bestimmen in ihren Klassen pro Woche zwei Schülerinnen oder Schüler, die diese Aufgabe «Tische desinfizieren» ausüben.
<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	<ul style="list-style-type: none">– Die Tische sind mit Desinfektionsmittel zu besprühen und mit Papier trocken zu reiben.



6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht

Regelungen für den Sportunterricht

- Siehe auch Sportschutzkonzept für den Sportunterricht an Berufs- und Mittelschulen.
- Empfohlen werden koedukative Sportlektionen, damit keine Klassendurchmischungen stattfinden.
- Verzicht auf Sportarten mit Körperkontakt.
- Maskenpflicht und Mindestabstand in allen Innenräumen.
 - Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. Bei nicht anstrengenden Sportarten reichen 4m²
 - Keine Maskenpflicht für Sportaktivitäten draussen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen)
- Der Sportunterricht findet ab sofort nur noch in Halbklassen statt. Die Halbklassen sind ohne Klassendurchmischungen zu bilden.
- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt können stattfinden. In Innenräumen, auch in Turnhallen, gilt ab sofort eine Maskentragpflicht, und ein Abstand von 1,5 Metern muss zusätzlich eingehalten werden. In grossen Räumlichkeiten kann auf die Maske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4 Quadratmeter.
- Für Sportaktivitäten im Freien muss nur dann eine Maske getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- In den Garderoben gilt eine Maskenpflicht.
- Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler machen das unter Aufsicht der Lehrperson.
- Für den Sportunterricht in der Polyterrasse gelten die Regelungen der ETH bzw. des ASVZ.



Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht und Choralüsse

- Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern eine Maske getragen und der Mindestabstand eingehalten wird.
- Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen.
- Gesangsproben und -aufführungen sind verboten.
- Die Musiklehrpersonen informieren ihre Schülerinnen und Schüler über die entsprechenden Regelungen. Sologesangsunterricht und Bläserinstrumentalunterricht kann ohne Masken durchgeführt werden, wenn der Raum mindestens 30 m² gross ist.
- Chorproben und -aufführungen sowie Orchesterproben und -aufführungen sind verboten.



7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen	
<ul style="list-style-type: none">– Sensibilisierung der Lehrpersonen für einen einheitlichen Umgang mit Erkältungssymptomen vs Covid 19-Symptomen (z.B. anhand Merkblatt MBA)– Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten– Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen.– Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung)	<ul style="list-style-type: none">– Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.– Schülerinnen und Schüler bei denen Krankheitssymptome während dem Unterricht auftreten, melden dies einer Lehrperson, Lehrpersonen und Angestellte melden dies ihrem Vorgesetzten.– Bis zum Antritt des Heimweges werden diese Personen isoliert.
<ul style="list-style-type: none">– Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA	<ul style="list-style-type: none">– Positiv getestete Personen, melden dies der Schulleitung. Diese leitet die Meldung an das MBA weiter.
<ul style="list-style-type: none">– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">– Die Schulleitung setzt die angeordneten Massnahmen um.



Hinweis 1:

Während der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand auch sonst jederzeit eingehalten wird.

Hinweis 2:

Veranstaltungen sind verboten. Ausgenommen davon sind Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel klassenweise Fach- und Projektwochen oder Studientage. Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres nicht zulässig.

Vom Verbot ausgenommen sind ausserdem Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf in der Bildungseinrichtung erforderlich sind, falls diese nicht online durchgeführt werden können.

Hinweis 3:

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat erneut spezifische Vorschriften zum Schutz besonders gefährdeter Personen am Arbeitsplatz eingeführt. Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Daniel Zahno

Rektor

daniel.zahno@ksh.ch

044 266 57 57